

— (200 Kronen für ein Kalbsgulasch.) Vor dem Bezirksrichter Dr. Kreilischheim (Leopoldstadt) war der Gastwirt vom „Schwarzen Bären“ im Prater Emanuel Winkler wegen Preistreiberei angeklagt, weil er Kalbsgulasch und Kracherl in seinem Lokal zu teuer verrechnen ließ. Der Schriftsteller Schön aus Mödling hatte die Anzeige erstattet, daß er im Juni d. J. mit seiner Familie beim „Schwarzen Bären“ das Nacht Mahl einnahm, wobei ihm für eine Portion Kalbsgulasch, die nur drei Stücke enthielt, 1 Krone 40 Heller und für ein Kracherl 24 Heller berechnet wurde. Das Marktamt bezeichnete diese Preise als zu hoch, da für die Portion Kalbsgulasch eine Krone angemessen wäre und auch der Preis eines Kracherls mit 20 Heller angemessen erscheine. Als die Markt-Kommissäre im Lokal Erhebungen wegen Preistreiberei machten, hatte der Wirt selbst erklärt, daß der Preis für das Kalbsgulasch ihm mit 1 Krone 40 Heller zu hoch erscheine und hatte es auf 1 Krone 20 Heller herabgesetzt.

In der gestrigen Verhandlung erklärte der Verteidiger des nichterschieneenen Angeklagten, daß der Preis des Kalbsgulasch, das zwanzig Deka Fleisch enthalte und das anderweitig auch mit 1 Krone 50 Heller verkauft werde, kein übermäßiger sei. Das Fleisch koste dem Wirt selbst eine Krone. Das Gasthaus sei ein Saisongeschäft und habe eine hohe Regie, zudem sei es ein rituelles Gasthaus, so daß der Verdienst von 40 Heller bei einer Portion nicht unangemessen erscheine. Kracherl sei überhaupt kein notwendiges Lebensmittel, so daß die Preistreibereiberechnung auf Kracherl keine Anwendung finden könne.

Bezirksrichter Dr. Kreilischheim fand den Angeklagten der Preistreiberei heider Artikel schuldig und verurteilte ihn zu zweihundert Kronen Geldstrafe. Der Richter erklärte, der beste Beweis für die Nichtberechtigung dieser Preisansätze war darin gelegen, daß der Beschuldigte selbst nach der Beanständung sowohl den Preis des Gulasch wie des Kracherls herabsetzte. Dazu komme, daß der Angeklagte auch zugleich Fleischhauer ist, so daß er in der Lage sei, sich das Fleisch für sein Gasthaus billiger zu verschaffen. Der Verteidiger meldete gegen Schuld und Strafe die Nichtigkeitsbeschwerde an. Der staatsanwältl. Funktionär berief wegen zu geringer Bestrafung.